

## Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Bewertungen der Leistungen im Pädagogikunterricht bilden die Grundlage für die langfristige Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten sowie für Entscheidungen für die künftige Schullaufbahn der Lernenden.<sup>1</sup>

Folgende **Grundsätze** der Leistungsbewertung gelten für das Fach Pädagogik:

- Die Bewertung von Leistungen für den Pädagogikunterricht stellt einen fortdauernden Prozess dar. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. (§ 48,2 SchulG)
- Die Lehrkräfte halten sich bezüglich der Leistungsbewertung an die rechtlichen Vorgaben, die Absprachen in der Fachkonferenz und die grundsätzlichen Regelungen der Schulkonferenz. Ansonsten unterliegt die Leistungsbewertung ihrer Verantwortung. (§ 58,1 SchulG)
- Den Schülerinnen und Schülern wird im Pädagogikunterricht die Möglichkeit gegeben, die zu bewertenden Anforderungen in Umfang und Anspruch kennenzulernen und sich auf diese vorzubereiten. Die Lehrerin bzw. der Lehrer bietet ihnen hinreichend Gelegenheit, die geforderten Leistungen auch zu erbringen.
- Bewertet werden der Umfang der Kenntnisse, die methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung (Verstehensleistung) sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung (Darstellungsleistung). Bei der schriftlichen und mündlichen Darstellung ist auf sachliche und sprachliche Richtigkeit, auf fachsprachliche Korrektheit, auf gedankliche Klarheit und auf eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise zu achten. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache werden nach § 13,2 APO-GOST bewertet.
- Die Lehrkräfte haben die Verpflichtung, die Noten nicht schematisch und mathematisch zu berechnen (§13,1 APO-GOST), sondern weitere Faktoren mit in die Notengebung einfließen zu lassen. So ergibt sich ein Beurteilungsspielraum.
- Die Anforderungen orientieren sich an den in den Richtlinien genannten Anforderungsbereichen:
  - Anforderungsbereiche  
„In der Abiturprüfung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler möglichst differenziert erfasst werden. Hierbei sind die mit den Aufgaben verbundenen Erwartungen drei Anforderungsbereichen bzw. Leistungsniveaus zuzuordnen [...]“
  - Der Anforderungsbereich I umfasst:
    - die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
    - die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Kenntnis von:

- pädagogischen Sachverhalten und Prozessen einschließlich ausgewählter Ergebnisse pädagogischer Tatsachenforschung,
- fachwissenschaftlichen Begriffen,
- Klassifikationen, Theorien und Modellen,

<sup>1</sup> Vgl. Richtlinien und Lehrpläne Erziehungswissenschaft, S. 49.

- pädagogischen Zielvorstellungen, Normen und Programmen,
- wichtige fachbezogenen Arbeitsmethoden und Darstellungsformen.

- **Der Anforderungsbereich II umfasst:**

- selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang,
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit:

- vorgegebene Informationen (Materialien) unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Fragestellung sinnvoll zu ordnen, auszuwerten und Schwerpunkte zu setzen,
- eine Darstellungsform in eine andere zu überführen,
- fachbezogene Methoden und Darstellungsformen selbstständig anzuwenden,
- einem Sachverhalt zugrunde liegende pädagogische Probleme zu erkennen und darzustellen,
- pädagogische Klassifikationen, Theorien und Modelle an vorgegebenen Sachverhalten zu überprüfen,
- pädagogisch bedeutsame Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen,
- unter Anwendung erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren,
- bei komplexen Sachverhalten die spezifisch pädagogischen Fragen von anderen zu unterscheiden,
- pädagogische Theorien und Sachverhalte vergleichend darzustellen.

- **Der Anforderungsbereich III umfasst:**

- planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit:

- Auffassungen durch erworbene Kenntnisse bzw. Einsichten zu stützen oder in Frage zu stellen,
- Bedeutungen und Grenzen des Aussagewertes von vorgelegten Informationen einschließlich etwaiger Informationslücken zu erkennen,
- die einem pädagogischen Sachverhalt oder einer pädagogischen Aussage zugrunde liegenden Werte, Normen und Zielvorstellungen zu erkennen und zu prüfen,
- zu erziehungswissenschaftlichen Klassifikationen, Modellen und Theorien begründet Stellung zu nehmen,
- die bei der Erhebung und Aufschlüsselung eines pädagogischen Sachverhalts angewandten Verfahren auf ihre Leistungs- bzw. Aussagefähigkeit zu überprüfen,
- pädagogische Probleme in pädagogischen Sachverhalten zu erkennen, Fragestellungen und Hypothesen zu entwickeln und mögliche Lösungswege vorzuschlagen,
- pädagogische Entscheidungen zu bewerten und die dabei verwendeten Wertmaßstäbe zu begründen.<sup>2</sup>

- **Gewichtung der Leistungen:**

- Jg. 11

Die Gesamtnote setzt sich zu 50 Prozent aus der schriftlichen Leistung (Klausur) und 50 Prozent aus den erbrachten sonstigen Leistungen zusammen.

- Jg. 12/13

Die Gesamtnote setzt sich gleichgewichtig aus der schriftlichen Leistung (Klausur) und den erbrachten sonstigen Leistungen zusammen.

Bei der Note für sonstige Mitarbeit macht die Beteiligung am Unterrichtsgespräch ca. 50 Prozent aus, die übrigen Leistungsformen variieren von Halbjahr zu Halbjahr je nach Schwerpunktsetzung. Die

---

<sup>2</sup> Richtlinien und Lehrpläne Erziehungswissenschaft, S. 62 ff.

Schüler/innen sind jeweils zu Anfang des Halbjahres auf die Gewichtung der zu erbringenden Leistungsformen zu informieren.

- Allgemeines zu den zu erbringenden Leistungen

- Feste Bestandteile gem. Zentralabitur:

• Klausuren

- Jg. 11: 1 Klausur pro Halbjahr, 90-minütig
- Jg. 12 (GK): 2 Klausuren pro Halbjahr, 90-minütig  
Ersatz einer Klausur durch eine Facharbeit in 12.2 möglich
- Jg. 12 (LK): 2 Klausuren pro Halbjahr, 135-minütig  
Ersatz einer Klausur durch eine Facharbeit in 12.2 möglich
- Jg. 13.1 (GK): 2 Klausuren, 3 Unterrichtsstunden (135-minütig)
- Jg. 13.1 (LK): 2 Klausuren, 4 Unterrichtsstunden (180-minütig)
- Jg. 13.2 (GK): 1 Klausuren, 3 Zeitstunden
- Jg. 13.2 (LK): 2 Klausuren, 4,25 Zeitstunden (davon die zweite unter Abiturbedingungen)

• Sonstige Leistungen:

Zur sonstigen Leistung zählen alle Leistungen, die im Rahmen des Fachunterrichts vom Schüler bzw. der Schülerin erbracht werden. Hierzu zählen im Besonderen:

- Sorgfältige und vollständige Erledigung der Hausaufgaben

Besteht die Hausaufgabe in der Vorbereitung eines Textes, so umfasst dies das Lesen des Textes, jedoch auch die Bearbeitung (Unterstreichen, Randbemerkungen etc.) sowie die Formulierung der Kernaussage(n) des Textes und das Notieren von eventuellen Fragen.

Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass die Hausaufgaben insbesondere auf die Aufgabentypen (Operatoren) der Klausuren bzw. des Zentralabiturs vorbereiten sollen.

- Beteiligung am Unterrichtsgespräch

Es zählt nicht (nur) Quantität, sondern insbesondere auch Qualität der Beiträge; hierzu zählen *unter anderem* die korrekte Anwendung des Fachvokabulars und eine angemessene Argumentationsweise.

- Übernahme von Referaten

SchülerInnen haben die Möglichkeit, aus Eigeninitiative ein Thema vorzuschlagen, das sie für unterrichtsrelevant halten, aber auch der/die FachlehrerIn wird an gegebener Stelle auf mögliche Referatsthemen hinweisen. Wird ein Referat übernommen, so muss dies rechtzeitig mit der Lehrkraft abgesprochen werden. Ein Referat beinhaltet i. d. R. eine ausgiebige Recherche (über das Internet hinaus), die Erstellung eines Handouts für die Lerngruppe und eine ansprechende und verständliche Präsentation. Der Schüler/die Schülerin sollte der Lehrperson spätestens eine Woche vor Präsentation die Gliederung des Referats kurz vorstellen und das Handout abgeben. SchülerInnen können gemeinsam ein Referat übernehmen. Um später die Leistung des/r Einzelnen bewerten zu können, muss klar ersichtlich sein, welche/r SchülerIn welchen Themenbereich recherchiert, gestaltet und präsentiert hat.

- Anfertigung von Protokollen

- Präsentationsleistungen

Im Rahmen des Unterrichts werden häufig unterschiedlichste Gruppen- und Partnerarbeiten durchgeführt. Die SchülerInnen sollten sich aktiv in die Arbeit mit einbringen, das Arbeitsklima positiv mitgestalten und dazu in der Lage sein, Ergebnisse des Teams sowohl verbal als auch grafisch angemessen zu präsentieren.

- Mitarbeit bei Projekten

s. o.

- Schriftliche Übungen

Die Aufgabenstellung für schriftliche Übungen ergibt sich immer unmittelbar aus dem Unterricht, die Bearbeitung erfordert in der Regel 30 Minuten, bei Vorlage von Arbeitsmaterial (z. B. Texten, Statistiken) max. 45 Minuten.

- Vollständige und saubere Mappenführung

Hierzu zählen unter anderem Lesbarkeit, Übersichtlichkeit, Chronologie etc. Außerdem wird erwartet, dass die Einträge das jeweilige Datum aufweisen, Tafelanschriebe (TA), Mitschriften (MS), Hausaufgaben (HA) und Gruppenarbeiten (GA) ausgewiesen werden. Arbeitsblätter sollten durch entsprechende „Links“ in die Heftführung integriert werden.

• Facharbeit

- „Wissenschaftspropädeutisches Lernen zielt darauf ab, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen Lernens vertraut zu machen. Facharbeiten sind hierzu besonders geeignet. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler soll im Verlauf der Schullaufbahn eine Facharbeit anfertigen. Facharbeiten ersetzen in der Jahrgangsstufe 12 nach Festlegung durch die Schule je eine Klausur für den ganzen Kurs oder für einzelnen Schülerinnen und Schüler. Eine Facharbeit hat den Schwierigkeitsgrad einer Klausur. [...]“<sup>3</sup>

• Zusätzliche Bestandteile zur Ermittlung des Leistungsstandes

z.B.:

1. Hospitation in außerschulischer Erziehungseinrichtung (Jg. 11.1)
2. Vorbereitung des Projektes „Lernen lernen“ (Planung und Erstellung der Materialien, Organisation und Vorbereitung der Stationen) (Jg. 11.2)
3. Durchführung des Projektes „Lernen lernen“ (Organisation des Tages, Gestaltung der Lernstationen, Betreuung der SchülerInnen der Klassen 5, Erläuterung und Bereitstellung der Materialien, Auswertung) (Jg. 12.1)
4. Filmanalysen in allen Stufen
5. Etc.

Revidierte Fassung – Stand: 29.02.12

---

<sup>3</sup> Richtlinien und Lehrpläne Erziehungswissenschaft, S. 40.